

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

**Band:** 36 (1965)

**Heft:** 9

**Artikel:** Freizeit in Kinder- und Jugendheimen : 20. bis 25. September im Volksbildungsheim Herzberg

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-807425>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

häufigen Wechsel der Mitarbeiter zu vermeiden, ist auf das Vorhandensein von Wohnungen für verheiratete Angestellte Bedacht zu nehmen.

## Träger und Aufsicht

57. Träger von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche können Kantone, Gemeinden, Zweckverbände und Private (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Einzelpersonen) sein.

58. Kantonale Heime dieser Art sind zweckmässig der Erziehungsdirektion, eventuell der Justizdirektion (Jugendstrafrecht!) zu unterstellen. Der Leitung steht regelmässig eine Aufsichtskommission zur Seite. In diese Kommissionen sollen auch Frauen gewählt werden.

59. Auch die Gemeinden unterstellen ihre Erziehungsheime zweckmässig besonderen Aufsichtskommissionen. Da die Zahl der in Heimen zu versorgenden Kinder und Jugendlichen verhältnismässig klein ist, kommen eigene Heime nur für grössere Gemeinden in Betracht. Kleine Gemeinden müssten in ihren Heimen zu verschiedenenartige Kinder aufnehmen, oder dann zu viele von auswärts. Sie tun daher gut, mit bestehenden öffentlichen oder gemeinnützigen Heimen entsprechende Uebereinkommen abzuschliessen.

60. Für nichtstaatliche (gemeinnützige) Heime werden in der Regel 1 bis 2 Kommissionen gebildet, die zusammengesetzt sind aus Jugendfreunden, Erziehern, Sozialarbeitern, Aerzten, Architekten, Oekonomen, eventuell auch aus Ehemaligen. Durch diese Kommissionen wird die Verbindung zu möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung, zur Wohngemeinde und zu den Behörden hergestellt.

61. Die Mitglieder der Kommissionen müssen durch gegenseitiges Vertrauen mit der Heimleitung verbunden sein, damit gute Zusammenarbeit gewährleistet ist. Sie sollen persönliches Interesse für das Heim und die Heimkinder haben, es aus eigener Anschauung gut kennen und mit den nötigen Sachkenntnissen ausgerüstet sein, so dass sie der Heimleitung und deren Mitarbeitern kundige und wohlwollende Helfer und Berater sein können, sowohl in erzieherischer Hinsicht als auch in Schule, Werkstätten, Haus und Garten. Aus diesem Grunde sollten auch Kommissionsmitglieder an Fachvorträgen und eventuell an Weiterbildungskursen teilnehmen.

62. Die Kommission wählt die Heimleitung und verschafft ihr die Stellung, die ihrer Aufgabe und Verantwortung entspricht. Sie sorgt mit ihr zusammen für das Wohl der dem Heime anvertrauten Kinder und der Angestellten.

63. Heimleitung und Kommission tragen die Verantwortung gemeinsam. Die Heimleitung orientiert die Kommission über ihre grundsätzlichen Auffassungen und Anordnungen und holt ihre Zustimmung dazu ein. Heimleiter und Heimleiterin, in besonderen Fällen auch die Mitarbeiter, nehmen an den Sitzungen der Kommissionen teil, da eine enge Zusammenarbeit von Fachleuten der Heimerziehung mit Angehörigen anderer Berufe und Kreise für das Wohl des Heimes und seiner Zöglinge unerlässlich ist.

64. Die Heimleitung soll ihre erzieherischen und wirtschaftlichen Aufgaben möglichst selbstständig lösen dürfen. Dagegen muss ihr die Sorge für die Geldbeschaf-

fung und die Propaganda sowie die Verantwortung für grundlegende Verträge, z. B. über Liegenschaften, Bauten, grosse Ankäufe, Subventionen usw., abgenommen werden. Im Rahmen der im Budget verfügbaren Mittel soll die Wahl des Lehr- und Erzieherpersonals sowie die Anstellung des Hilfspersonals der Heimleitung übertragen werden. Ueber Aufnahme und Entlassung der Kinder entscheidet die Heimleitung in der Regel selbstständig.

65. Manche Kantone führen nach Gesetz die Oberaufsicht über alle kommunalen und gemeinnützigen Erziehungsheime. In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse so entwickelt, dass die meisten gemeinnützigen Heime, insbesondere diejenigen für Gebrechliche und Schwererziehbare, auf finanzielle Hilfe des Staates angewiesen sind. Es ist angezeigt, dass ihnen diese Hilfe grosszügig gewährt wird, denn diese Heime nehmen dem Staat soziale Aufgaben ab.

Erfreulicherweise richten bereits einige Kantone namhafte Betriebs- und Baubeteilungen aus. Der Bund (Justizabteilung) gewährt Baubeteilungen an Heime im Dienste des Jugendstrafrechts. — Sonderschulen, Anlehrstätten und andere Heime, die der Eingliederung körperlich und geistig gebrechlicher Jugend dienen, erhalten Bau- und Betriebsbeiträge aus der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Bundesamt für Sozialversicherung).

Diese Richtlinien treten anstelle derjenigen von 1959.

## Freizeit in Kinder- und Jugendheimen

20. bis 25. September im Volksbildungsheim Herzberg

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kinder- und Jugendheimen sind hiermit freundlich eingeladen zu dieser Freizeitwoche, welche der Freizeitdienst Pro Juventute zusammen mit dem Volksbildungsheim Herzberg zum siebtenmal durchführt. Es handelt sich um einen Weiterbildungskurs, der nebst einer Fülle von Anregungen für die Freizeitgestaltung mit Kindern und Jugendlichen im Heimbetrieb den Teilnehmern auch die Möglichkeit gibt zu persönlichem Gedankenaustausch und Gespräch.

Während die Vormittage der handwerklichen Arbeit in verschiedenen Werkgruppen gewidmet sind, werden die Teilnehmer nachmittags und abends zusammen spielen, singen, tanzen und musizieren. Folgende Werkgruppen sind vorgesehen: *Holzarbeiten* (Schreinern, Schnitzen, Drechseln usw.); *Arbeiten mit Papier* (Falten, Kleben, Reissen, Modellieren usw.); *Verschiedene Drucktechniken* (mit Kartoffel-, Pflanzen- und Linolstempeln auf Papier und Stoff); *Tritik und Batik* (Stoff-Färbetechniken mit Aussparen).

**Kosten:** An die Totalkosten von 110 Franken für Kursgeld, Unterkunft und Verpflegung erhalten die Teilnehmer einen Beitrag aus dem Pro Juventute-Weiterbildungsfonds für Freizeitgestaltung in Kinder- und Jugendheimen, so dass pro Kursteilnehmer nur 40 Franken Selbstbehalt zu bezahlen sind. Darüber hinaus werden die Reisespesen, welche 10 Franken übersteigen, zurückvergütet. Das Bastelmaterial wird je nach Verbrauch extra berechnet (10 bis 15 Franken). Die Teilnehmer sind verpflichtet, den ganzen Kurs von Anfang bis Ende mitzumachen.